



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP I. 18 Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts für die Amtsgerichte

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz

1. Anknüpfend an ihre früheren Beratungen haben die Justizministerinnen und Justizminister erneut erörtert, dass der Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte gemäß § 23 Nr. 1 GVG zuletzt im Jahr 1993 erhöht wurde. Sie sehen die Möglichkeit von inflationsbedingten Verschiebungen im Geschäftsanfall namentlich zwischen Amts- und Landgerichten nebst einer Fortsetzung dieser Entwicklung in den kommenden Jahren.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erachten es daher auch weiterhin für sinnvoll, den Zuständigkeitsstreitwert einer Überprüfung zu unterziehen und dabei auch die personalwirtschaftlichen und gerichtsorganisatorischen Folgen in den Blick zu nehmen. Zu diesem Zweck richten sie eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ein, die – neben dem Zuständigkeitsstreitwert – auch die Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren in § 495a ZPO sowie die Berufungs- bzw. Beschwerdewertgrenzen (vgl. etwa § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, § 64 Abs. 2 lit. b ArbGG, § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG) einer Überprüfung unterziehen soll. Zu der Arbeitsgruppe soll auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz



92
NRW
2021

92. KONFERENZ DER
JUSTIZMINISTERINNEN
UND JUSTIZMINISTER

eingeladen sowie zu gegebener Zeit Vertreterinnen und Vertreter
der Anwaltschaft einbezogen werden.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen